

Finanzordnung

LAT NRW

Mai 2026

§ 1 Zweck der Finanzordnung

Diese Finanzordnung regelt die konkreten Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung des LAT NRW ergänzend zur Satzung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Beitrag beträgt 10,5 Cent pro ordentlich immatrikulierter Person der jeweiligen Studierendenschaft.
- (3) Grundlage der Berechnung ist die aktuellste veröffentlichte Studierendenstatistik von IT.NRW.
- (4) Der Beitrag ist jeweils zum 1. August eines Haushaltsjahres fällig.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt kann der Beitrag anteilig erhoben werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitglieder des Vorstands können eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Beschluss LAT Sitzung oder LAT VV
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt maximal den BAföG-Höchstsatz.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

§ 4 Reisekosten

- (1) Notwendige Reise- und Übernachtungskosten des Vorstandes können erstattet werden.
- (2) Die Erstattung erfolgt gegen Nachweis.
- (3) Über die jeweiligen Anträge entscheidet die LAT-Sitzung bzw. LAT-Vollversammlung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 30.05.2026 in Dortmund in Kraft.